

Aktuelles zur Land- und Forstwirtschaft

Dr. Peter Brauner

21.01.2015

INHALT

- **Neue Pausch-VO 2015**
 - Geänderte Voraussetzungen ab 2015
 - Grundsätze
 - Inkrafttreten
- **Einheitsbewertung zum 1.1.2014**
 - Grundsätze
- **Neuregelungen Umsatzsteuer**
 - Vorsteuerberichtigungen
 - PferdePauschVO
- **Aktuelle Rechtsprechung**

Luf PauschVO 2015

Eckdaten der geltenden Vollpauschalierung § 17 Abs 5a EStG

- Umsatzgrenze 400.000 € (Buchführungspflicht 550.000 €)
- **maximaler Einheitswert 130.000 €**
- Einheitswert der selbst bewirtschafteten luf Fläche (betriebsbezogen)
max. 75.000 € (bisher 100.000 €)
- reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche max. 60 ha
(dh ohne Forst, Wein- und Gartenbau; Almen + Bergmähder werden mit 1/5,
Hutweiden + Streuwiesen mit 1/3 der Fläche angesetzt)
- max. 120 tatsächlich erzeugte bzw. gehaltene Vieheinheiten
- Keine Vollpauschalierung bei Weinbau über 60 Ar
- keine Vollpauschalierung für Obstbau über 10 ha

Luf PauschVO 2015

- max. 120 tatsächlich erzeugte bzw. gehaltene Vieheinheiten

Beispiele (auch Rz 4148ff)

- Rindermast: ca. 230 Stellplätze
 - Schweinemast: ca 2000 Schweine (665 Plätze + 3 Umtriebe)
 - Masthühner: 120.000 Hühner (18.400 Plätze + 6,5 Umtriebe)
 - Legehennen: 9230 Hennen aus zugekauften Junghühnern
- Berechnung gem. § 30 Abs 7 BewG

Maßgeblich ist der Bestand bzw. die Jahresproduktion, dh die Summe der verkauften Tiere; dabei ist auf die durchschnittliche Zahl an Umtrieben abzustellen

Luf PauschVO 2015

Vieheinheiten / allgemeine Berechnung gem. § 30 Abs 7 BewG

Die Zucht und das Halten von Tieren ist landwirtschaftlich, wenn

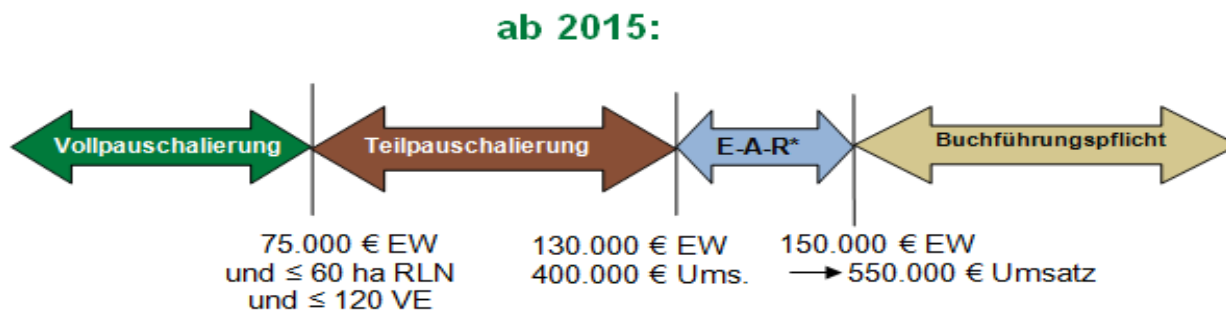
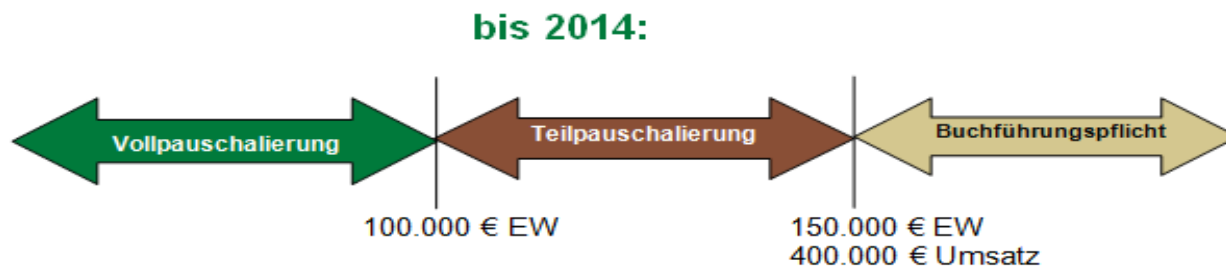
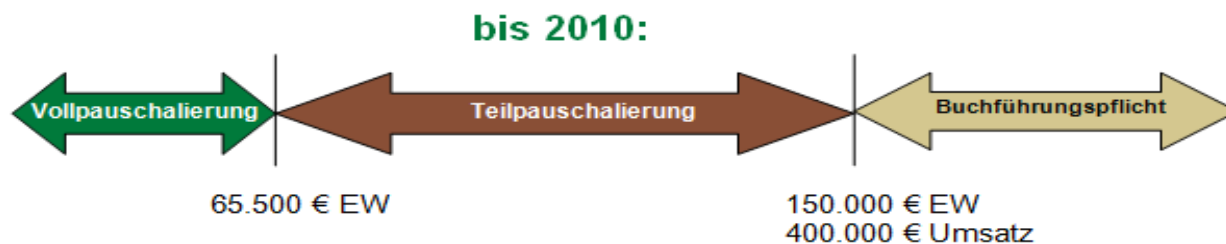
1. überwiegend eigene Futtermittel verwendet werden
2. wenn die entsprechenden Vieheinheiten je Nutzfläche eingehalten werden

Vieheinheiten/Hektar maßgebend

- | | | | |
|------------------|-------|----------------|--------------------------------|
| ◆ Für die ersten | 10 ha | nicht mehr als | 8 |
| ◆ Die nächsten | 10 ha | nicht mehr als | 6 |
| ◆ Die nächsten | 10 ha | nicht mehr als | 4 |
| ◆ Die nächsten | 10 ha | nicht mehr als | 3 |
| ◆ Die nächsten | 10 ha | nicht mehr als | 2 |
| ◆ Rest | | nicht mehr als | 1,5 Vieheinheiten je ha |

Wird dieser Höchstbestand nachhaltig überschritten: Gewerbebetrieb

Luf PauschVO 2015



* Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Luf PauschVO 2015

Vollpauschalierung

Durchschnittssatz ab 2015 42% (bisher 39%) des EW der selbstbewirtschafteten Fläche

Weinbau: Mindest – Betriebsausgaben 5.000 € / Ha

Gartenbau:

Wiederverkäufergrenze auf 2.000 € angehoben

Durchschnittssätze geändert;

Flächenausmaß bei Überdachung nach Innenmaß

Zuzüglich bestimmter Einnahmen (Nebentätigkeiten, Pacht) und abzüglich bestimmter Ausgaben (Sozialversicherung, Pacht, Schuldzinsen, Ausgedinge)

Luf PauschVO 2015

Teilpauschalierung

- **Pauschalierter Ausgabensatz (§ 9)**
 - grundsätzlich 70 %
 - 80 % (NEU) für Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel, Schafen und Ziegen
- übrige Einnahmen sind zu erklären (insbes. Nebentätigkeiten, Pacht)
- Ausgaben (Sozialversicherung, Pacht, Schuldzinsen, Ausgedinge) wie bei Vollpauschalierung
- Gewinnermittlungswechsel: Übergangsgewinnermittlung ?

Luf PauschVO 2015

Inkrafttreten der neuen Pausch-VO (u.a. Rz 4141c EStR Neu)

- Die neue Einheitsbewertung erfolgt per 1.1.2014 - unabhängig von der Bescheidzustellung, mit steuerlicher **Wirkung zum 1. 1. 2015** (§ 20c iVm § 20 Abs 3 BewG)
Dies gilt insbes. für den Gewinngrundbetrag: 42% statt 39%

Beispiel: im Jahr 2017 ergeht der neue Einheitswertbescheid: die Einkommensteuerbescheide für 2015 werden berichtigt und die Veranlagung auf Basis von zB 60.000 € EW x 42 % statt 50.000 € EW x 39% erfolgen.

- Für die Frage der **Gewinnermittlungsart** sind jedoch nur am Stichtag 31.12.2014 bzw. 1. Jänner 2015 bereits zugestellte EW-Bescheide heranzuziehen.

Beispiel: beträgt der EW am 31.12.2014 auf Basis der HF 1988 70.000 € und wird im Rahmen der HF 2014 im Jahr 2015 ein EW-Bescheid mit 80.000 € EW zugestellt, bleibt es für 2015 bei der Vollpauschalierung, obwohl nachträglich betrachtet die Grenze überschritten wurde; die Veranlagung 2015 erfolgt aber mit 80.000 € (* 42%). Ab 2016 ist dann allerdings die Teilpauschalierung erforderlich.

Diese Beurteilung gilt auch für die (neue) Pauschalierungsgrenze von € 130.000,--

Luf PauschVO 2015

Abgrenzung der Einkunftsart

- **P-VO 2015, II 2013/125:** Einnahmen kleiner EUR 33.000,-- brutto;
- **Nebenbetrieb, Nebentätigkeiten** = Gewerbebetrieb, der nach Zweck und Bedeutung untergeordnet ist (ident: § 30 BewG, § 22 UStG); 5150, 4202 EStR
- **Grundstückshandel**
planmäßige Parzellierung und Aufschließung mit anschließendem Abverkauf;
(vgl. VwGH 22.9.1992, 92/14/0064; 25.2.1997, 95/14/0115)
- **Vermietung und Verpachtung**
 - Die nicht landwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden:
Parkplätze; Fußballplatz; Handymasten (4245a EStR; VwGH 30.3.2006; 2006/15/0062)
 - Substanzbetriebe (zB: Schotterabbau durch Dritte, VwGH 23.10.1990, 89/14/0067)Bodenschatz ist gesondertes Wirtschaftsgut (Rz 2489 EStR)

Luf PauschVO 2015

- **Photovoltaik** (BMF-010219/0488-VI/4/2013)

Neue Rechtslage, wenn Photovoltaikanlage nach 28.2.2014 in Betrieb genommen und Kaufvertragsabschluss nach 28.2.2014 erfolgte.

- **Volleinspeisung:**

grundsätzlich Gewerbebetrieb

- **Überschusseinspeisung:**

Landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, wenn Eigenbedarf für LuF gegenüber sonstiger Stromerzeugung (Stromverkauf, Privatverbrauch, usw.) überwiegt – allenfalls Schätzung

Diesfalls Umsatzsteuerpauschalierung (12 % USt für Überschusseinspeisung) und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Luf PauschVO 2015

- **Privatzimmervermietung** bei mehr als 10 Betten = Gewerbebetrieb (Rz 4291ff)
Ab 2015 wird die Vermietung von Appartements (mit oder ohne Nebenleistungen) und Fremdenzimmer einheitlich gesehen (Entwurf EStR)
bis 10 Betten zusätzlich zu erklären - 50% pauschale Ausgaben
- **Be- und Verarbeitung**
Be- / verarbeitete Produkte sind immer extra zu erfassen; 70% Ausgabenpauschale
Urproduktkatalog lt. VO (4220 EStR)
- **kein Verlust** aus luf Nebenerwerben möglich

Luf PauschVO 2015

Land- und forstwirtschaftliche „Nebeneinkünfte“



„Bäuerliche Nachbarschaftshilfe“ zu Maschinenselbstkosten („abpauschaliert“)

Privatzimmervermietung bis zu 10 Betten („Urlaub am Bauernhof“)

Be- und Verarbeitung (ohne Buschenschank) sowie aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten bis 33.000 €/Jahr

wenn größer 33.000

Ertragsteuer: Einnahmen - Ausgaben - Rechnung

Umsatzsteuer: Betrieb unterliegt allgemeinen Bestimmungen

Luf PauschVO 2015

Einheitlicher „Betrieb“ (Rz 4140b)

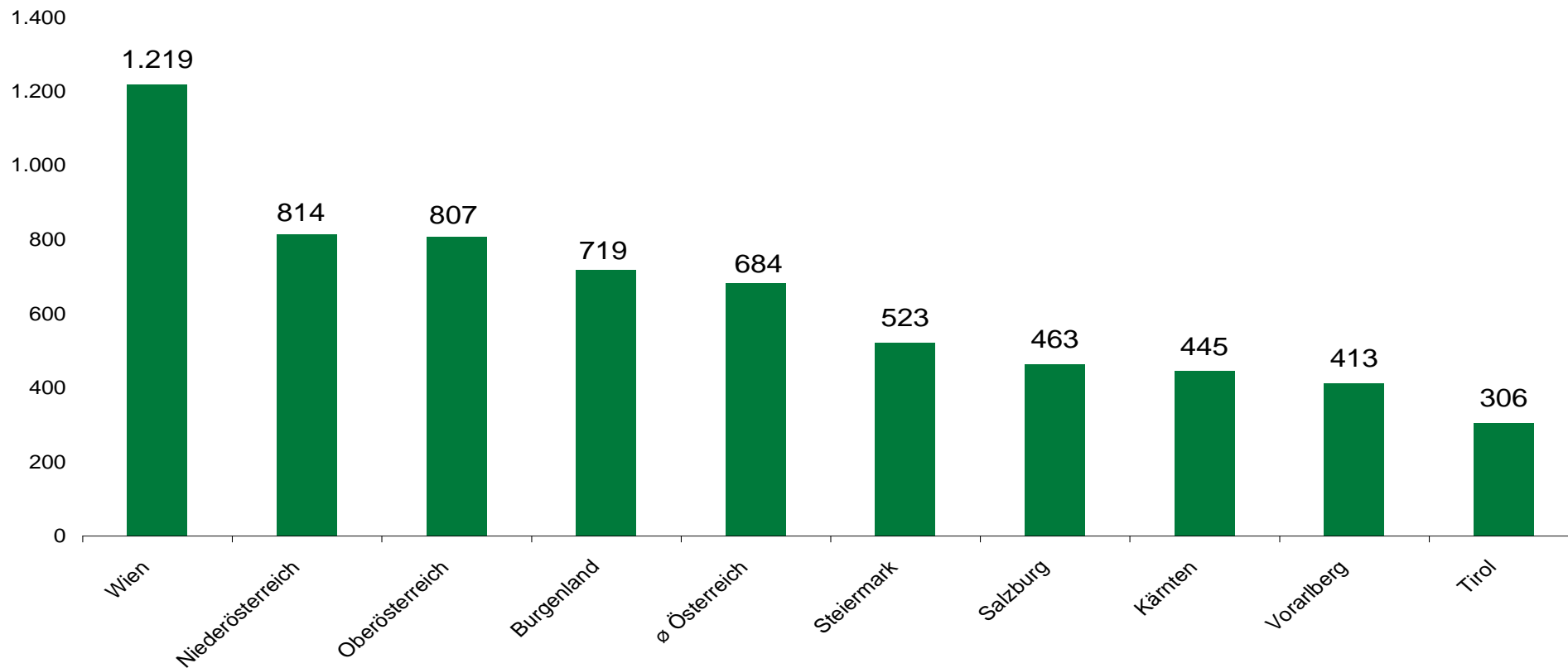
- Wenn alle Beteiligten zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolges zusammenwirken (Mitunternehmerschaft)
- **Problem:**
 - Bei Aufteilung auf nahe Angehörige und
 - **Verflechtung** bei Produktionsmitteln und Vertrieb (zB gemeinsame Betriebsstätte, überwiegend gemeinschaftl. Maschinennutzung, keine klare Abgrenzung bei Flächen, Wirtschaftsgebäuden, Belegen, Verträgen, Behördenmeldungen)
- Biobetrieb UND konventioneller Betrieb: spricht für zwei Betriebe

Einheitsbewertung zum 1.1.2014

- **Hauptfeststellung zum 1.1.2014** (§ 20c BewG)
 - aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten
 - es bleibt bei einem Ertragswertverfahren; keine Verkehrswerte
 - Bewertungsgrundlagen wurden in Erlässen am 4.+5.3.2014 veröffentlicht
 - steuerliches Inkrafttreten 1.1.2015; Sozialversicherung 2017
- Erwartung: Erhöhung in Summe um rd. 10%
- **Bewertungsinhalt** (ca.)
 - **83 %** entfällt auf Wert Grund und Boden (natürliche u. wirtschaftliche EB)
 - **13 %** auf öffentliche Gelder (GAP 1. Säule)
dazu sind einzelbetrieblich 33 % anzusetzen
 - **4 %** entfällt auf Zuschläge für überdurchschnittliche Tierhaltung
- Derzeit noch wenige Bescheide ergangen

Einheitsbewertung zum 1.1.2014

Durchschnittliche Hektarsätze im Bundesländervergleich



Einheitsbewertung zum 1.1.2014

- **Hektarhöchsatz (BZ 100):**

landwirtschaftliche Fläche	EUR	2.400 je ha (vorher 2.289)
Weinbau	EUR	5.100 je ha (vorher 8.357)

- **Öffentliche Gelder:** wiederkehrende Direktzahlungen der 1. Stufe (Betriebs-, Tierprämien) sind jeweils mit 33% des im Vorjahr bezogenen Betrages extra anzusetzen
Gibt es keine Eigenflächen, dann wird ein eigener EW erstellt

Einheitsbewertung zum 1.1.2014

Beispiel Vieheinheit / Zuschlag

- Mastschwein aus zugek. Ferkeln Faktor 0,06
Betrieb hat 530 Schweine bei 12 ha
entspricht 32 VE (530 x 0,06)

Maximalbestand : 1533 Schweine
 $10 \times 8 + 2 \times 6 = 92 \text{ VE} : 0,06 = 1.533$

- **Zuschlag**, wenn Bestand über Normalbestand (für 20 ha: 2 VE/ha; Rest 1 VE/ha)
Bei 12 ha entspricht dies 24 VE/366 Mastschweine
Betrieb hat 530 Schweine/32 VE – er überschreitet daher um 8 VE den NB
Zuschlag von EUR 2.240,-- (10 x 280,--; lt. Erlass BMF vom 5.3.2014)

Einheitsbewertung zum 1.1.2014

- **Abgrenzung zum Grundvermögen § 52 Abs 2 BewG**

„... anzunehmen ist, dass sie *in absehbarer Zeit* zu anderen als lw Zwecke verwendet werden....“

Es handelt sich dabei um eine objektiv zu beurteilende Frage

Beispiele:

Baulücke, Flächenwidmung (Bauland), Sportanlagen (Golfplätze),

Schipisten: solange eine landwirtschaftliche Nutzung gegeben ist (im Sommer als Weideland), liegt landwirtschaftliches Vermögen vor;

Grundflächen von Berg- und Talstationen, Parkplätze, etc. sind als Grundvermögen zu erfassen

(VwGH 31.10.2000, 97/15/0032)

Umsatzsteuer

Pauschalierung gem. § 22 UStG

möglich, **wenn nicht buchführungspflichtig UND Umsatz unter EUR 400.000.**

Beachte: Pauschalierung ist nicht möglich, wenn Umsatzgrenze überschritten, obwohl BF-Pflicht (€ 550.000) noch nicht eingetreten ist.

für landwirtschaftliche Lieferungen + Leistungen

- **10%** gegenüber Nichtunternehmern
- **12%** gegenüber Unternehmern

- die Vorsteuer wird fiktiv in gleicher Höhe festgesetzt
daher: keine Zahllast, aber auch kein Vorsteuerguthaben
wichtig: Rechnung „Lieferung unterliegt Durchschnittssteuersatz von 12%“

- Besondere Abfuhrverpflichtungen (beispielsweise):
 - (Zusatzsteuer) für Getränke 10% / 8%
(Getränke im Rahmen Buschenschank; Apfelsaft und Schnaps)

Umsatzsteuer

In der Pauschalierung Wirksamkeit der unechten Befreiungen (z.B: Pacht von lw. Flächen); nicht aber der einzelnen Optionsregeln

d.h. **Pacht von Liegenschaften IMMER ohne Umsatzsteuer** in Rechnung zu stellen !

BEACHTEN: Abgrenzung zu Einkunftsart Vermietung und Verpachtung

Optionsmöglichkeit auf Regelbesteuerung

- Antrag die allgemeinen Bestimmungen des UStG anzuwenden
- bis Ende des Kalenderjahres (Bindungsfrist 5 Jahre - Widerruf bis 31. Jänner)
- bei Umsätzen unter € 30.000 auch Verzicht auf Kleinunternehmerregelung nötig !

abhängig von Investitionsplan, Erfolgsplan für die nächsten 5 Jahre

Umsatzsteuer

- **Der Wechsel zwischen Pauschalierung § 22 und Regelbesteuerung löst eine Vorsteuerberichtigungspflicht aus** - § 12 Abs 12, § 22 UStG
- **ab 1.1.2014**, wenn auch erstmalige Nutzung des Gegenstandes als Anlagevermögen nach dem 31.12.2013 (Änderung durch AbgÄG 2012)
Dh. *KEINE Vorsteuerkorrektur* – weder zu Lasten noch zu Gunsten des Abgabepflichtigen - welche VOR 1.1.2014 verwendet wurden (§ 28 Abs 39 UStG)
- Berichtigungen sind jeweils für ein Kalenderjahr durchzuführen

Beispiel:

2010 erfolgt Option zur Regelbesteuerung; 2015 erfolgt die Rückkehr zur Pauschalierung; in 2014 wurde ein Traktor um 100.000 netto angeschafft.

Ab 2015 ist – wenn die Pauschalierung beibehalten wird - jährlich ein Betrag von 1/5 der abgezogenen Vorsteuer (20.000), d.h. 4.000 an das FA abzuführen.

- Vorsteuerkorrektur gilt auch für das Umlaufvermögen

Umsatzsteuer

Umsatzsteuersatz bei Pferdeeinstellung

- Bei **regelbesteuerten Betrieben ab 2012** Normalsteuersatz 20%
- Bei **pauschalierten Betrieben ab 2014** nicht mehr luf Dienstleistung und daher Anwendung Normalsteuersatz 20% (UStR, Rz 2877)
PferdePauschVO: € 24/Pferd+Monat; zusätzlich Beträge betreffend unbeweglichem Anlagevermögen („Stall“)

Bei pauschalierten Betrieben können die Einnahmen allerdings innerhalb der estlichen Pauschalierung (auch Vollpauschalierung) erklärt werden

- *Halten von Tieren iS § 30 BewG*
- *GewO – Nebengewerbe iS § 2 Abs 4 Z 6 ?*

Aktuelle Rechtsprechung

- **Der Nachlass von betrieblichen Verbindlichkeiten ist nicht in der PauschVO erfasst (§ 1 Abs 4);**
UFS RV/0281-G/10, 12.11.2012; VwGH offen 2013/15/0148
- **Einkünfte aus der entgeltlichen Übernahme von Bioabfall zur Kompostierung sind nur bei Unterordnung auf Nebenerwerb**
UFS RV/0822-G/10, 30.5.2012; UFS RV/0215-W/08, 05.06.2012; Rz 4229
- **bei längerfristigen Nutzungsüberlassungen von Grundstücken zu anderen als auf Zwecken liegen Einkünfte aus VuV vor**
UFS RV/0678-I/09, 24.05.2013; Rz 4245
- **Dienstleistungen an Nichtlandwirte unterliegen bei keiner Unterordnung den Einkünften aus Gewerbebetrieb; der Abzug von ÖKL-Richtwerten ist unter gewissen Voraussetzungen denkbar.**
UFS RV/0391-F/10, 14.03.2012

Aktuelle Rechtsprechung

- **Nützen im Falle einer Maschinengemeinschaft hauptsächlich die Miteigentümer diese, dann liegen keine eigenständigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.**

VwGH 14.07.2014, 2011/15/0082

- **Die Überlassung von Fischereirechten ist kein „grundstückgleiches Recht“ und unterliegt daher der Umsatzsteuer iHv. 20%**

VwGH 2011/15/0123, 30.10.2014; so auch schon EuGH, C-451/06, Walderdorff

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Peter Brauner
brauner@rbp.at